

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau
in der Stadt Meerbusch**

vom2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), §§ 52 Abs. 5 Satz 1 , 25 und 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886 / SGV. NRW. 213) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712 / SVG.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

1. Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, beispielsweise der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

1. Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 2016

Mielke - Westerlage
Bürgermeisterin

Anlage 1 Gebührensätze
Anlage 2 Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Meerbusch vom2016

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Meerbusch vom 2016 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach der Dauer der Amtshandlung:

je angefangene Stunde pauschal 58,00 €.

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand:

je angefangene halbe Stunde pauschal 29,00 €.

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung:

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung

4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene Stunde 63,00 €.

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Stunde 63,00 €.

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Stunde 63,00 €.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Meerbusch vom2016.

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser.
002	Altenwohnheime mit/ohne Pflegeplätze.
003	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen).
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen).
005	Kindergärten, -tagesstätten, -horte.
	Übernachtungsobjekte
006	Beherbergungsbetrieb nach Sonderbauverordnung (Beherbergungsstätten (ab 12 Gastbetten).
007	Obdachlosenunterkünfte.
008	Notunterkünfte (Aussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge).
	Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO Teil 1)
009	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen).
010	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen).
011	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze).
012	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze).
	Versammlungsobjekte, die nicht der SBauVO unterliegen
013	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen).
014	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m ² Freifläche).
015	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen).
016	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m ² .

	Unterrichtsobjekte
017	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulbaurichtlinien (SchulBauR).
018	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gelten.
019	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden.
020	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen) Verkaufsobjekte.
021	Verkaufsstätten, für die die Sonderbauverordnung (SBauVO) nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 m ² Nutzfläche.
	Verwaltungsobjekte
022	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m ² Nutzfläche
023	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 m ² Nutzfläche.
	Garagen
024	Großgaragen nach Sonderbauverordnung Teil 5 Garagen (SBauVO).
025	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ² .
	Gewerbeobjekte
026	Betrieb zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
027	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
028	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m ² .
029	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ² .
030	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV / Chemikalien-Verbotsordnung – ChemVerbotsV / Sprengstoffgesetz – SprengG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung und LANUV genehmigt wurden.
031	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ² .

032	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichV / ChemVerbotsV / SprengG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen, die durch das LANUV bzw. Bezirksregierung genehmigt wurden.
033	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m ² Lagerfläche.
034	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche.
035	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche.
036	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche.
037	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m ² Lagerfläche.
038	Hochregallager.
	Sonderobjekte
039	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
040	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ²
041	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
042	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO).
043	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen.

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.